

Gemäß § 174 in Verbindung mit § 176 Abs. 1 Ziff. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der zurzeit gültigen Fassung erlasse ich folgende

## **Allgemeinverfügung**

- 1. Am 14.05.2015, ab 08.00 Uhr, bis zum 15.05.2015, 04.00 Uhr, ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (wie z.B. Flaschen und Gläser) in den unter 3. aufgeführten Bereichen untersagt.**
- 2. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung wird angeordnet.**
- 3. Räumlicher Geltungsbereich zu Ziffer 1:**
  - Wehrberg innerhalb der Begrenzungen durch den Castöhlenweg, der Siedlung „An der Bergbrauerei“ und dem Brückenübergang Richtung Schellhorn;**
  - Liegewiese hinter der städtischen Schwimmhalle;**
  - Robinson-Spielplatz an der Wilhelm-Raabe-Straße.**

### **Begründung:**

Der Feiertag Christi Himmelfahrt wird regelmäßig auch als "Vatertag" begangen. In diesem Zusammenhang wird - wie in den vergangenen Jahren - bei einem Großteil der Feiernden der Alkoholgenuss eine große Rolle spielen. In den letzten Jahren haben sich die Grün- und Erholungsflächen der Stadt Preetz aus diesem Anlass zu einem sehr beliebten Ziel für Feiernde entwickelt, die aus dem ganzen Umlandbereich anreisen.

Von den dort versammelten Personen - insbesondere Jugendliche und Heranwachsende - wurden die leeren Glasbehältnisse überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Glasbehältnisse wurden diese oftmals zu Stolperfallen. Viele Flaschen wurden beispielsweise weggetreten und zersplitterten.

Ohne Aufenthaltsverbote waren die Grünanlagen der Stadt Preetz so sehr mit Scherben übersät, dass z. B. die Badestelle Lanker See tagelang nicht mehr für Besucher nutzbar gewesen ist. Die Polizei und die Klinik Preetz verwiesen auf eine deutliche Anzahl von Verletzungen, die man auf Glasscherben zurückführen konnte.

Nach einem grundsätzlichen Alkoholverbot für ausgewählte potentielle Feierbereiche in der Stadt Preetz war es notwendig, den Robinson-Spielplatz mit hohem Personalaufwand zu reinigen, da umfangreich Glasscherben eine Gefahr für die spielenden Kinder darstellten. Dieses ausgesprochene Alkoholverbot wird im Jahr 2015 mit dem Mittel eines Glasverbots zum Schutz der Allgemeinheit vor Verletzungen fortentwickelt.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Abwehr der erheblichen Gefahren für Körper und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen ist deshalb unter Berücksichtigung der in den Vorjahren gesammelten Erfahrungen diese Allgemeinverfügung unabdingbar notwendig und verhältnismäßig.

**Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf die erheblichen Gefahren, die von Glasscherben ausgehen würden, keinen Aufschub duldet.

Am Himmelfahrtstag müssen die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, ggf. auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Das Privatinteresse hat hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Allgemeinverfügung:**

Gegen diese gefahrenabwehrrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Preetz, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, erhoben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Preetz, den 12.05.2015

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Schneider